

Kantonales Feuerwehrreglement

Vom 5. November 2013 (Stand 1. Januar 2014)

Der Verwaltungsrat der Glarnersach,

gestützt auf Artikel 49 des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz)¹⁾ sowie Artikel 2 der Verordnung zum Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzverordnung)²⁾,

erlässt:

1. Allgemeines

Art. 1 Funktionsbezeichnungen

¹ Die in diesem Reglement genannten Funktionen beziehen sich stets auf beide Geschlechter.

Art. 2 Weisungskompetenz

¹ Die Geschäftsleitung der Glarnersach kann auf Antrag des Feuerwehrinspektorates Weisungen erlassen zu:

- a. Grösse und Ausrüstung der Feuerwehren;
- b. Standards zu Einsatzzeiten und Einsatzmittel;
- c. Aus- und Weiterbildung;
- d. Gradierung der Angehörigen der Feuerwehr;
- e. Budgetierung und Rechnungsführung in der Spezialrechnung Feuerwehr der Gemeinden, soweit nicht Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden³⁾ vorgehen;
- f. Bereichen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zur Regelung übertragen sind.

2. Feuerwehrinspektorat

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Die Abteilung Intervention (Feuerwehrinspektorat) ist für den Vollzug der Massnahmen gemäss diesem Reglement zuständig.

¹⁾ GS V C/1/1

²⁾ GS V C/1/2

³⁾ GS VI A/1/2

V C/1/4

Art. 4 *Feuerwehrinstruktoren*

¹ Das Feuerwehrinspektorat ernennt Personen, welche die vorgeschriebenen Ausbildungskurse der Feuerwehrkoordination Schweiz bestanden haben, zu Instruktoren.

² Die Instruktoren stehen dem Feuerwehrinspektorat in folgenden Funktionen zur Verfügung:

- a. als Kurskommandant und/oder Klassenlehrer bei kantonalen oder regionalen Ausbildungskursen;
- b. als Übungsleiter für Inspektionen in den Feuerwehren;
- c. zur Mitarbeit in Arbeitsgruppen.

³ Die Instruktoren werden für ihre Tätigkeit durch das Feuerwehrinspektorat entschädigt.

3. Organisation und Ausrüstung der Feuerwehren

Art. 5 *Kategorien*

¹ Die Feuerwehren werden in folgende Kategorien eingeteilt:

- a. kantonaler Stützpunkt: mit kantonalen Einsatzmitteln ausgerüstet, welche auf dem gesamten Kantonsgebiet zum Einsatz gelangen;
- b. regionaler Stützpunkt: mit regionalen Einsatzmitteln ausgerüstet, welche regional zum Einsatz gelangen;
- c. Gemeindefeuerwehr: Gesamtheit aller Ortsfeuerwehren einer Gemeinde;
- d. Ortsfeuerwehr: zuständig für die ihr zugewiesenen Ortsteile;
- e. Betriebsfeuerwehr.

Art. 6 *Bestände, Ausrüstungen, Magazine*

¹ Die Feuerwehren haben ihre Bestände, Ausrüstungen, Gerätschaften und Fahrzeuge ihren Aufgaben und Einsatzgebieten entsprechend zu dotieren.

² Jede Ortsfeuerwehr integriert eine Gruppe Samariter oder medizinisches Fachpersonal in ihre Feuerwehrorganisation.

³ Ausrüstungen, Gerätschaften und Fahrzeuge haben in technischer Hinsicht einer anerkannten europäischen Norm bzw. den Weisungen des Feuerwehrinspektorates zu entsprechen.

⁴ Feuerwehrmagazine sind so zu erstellen, dass eine zweckmässige Unterbringung von Ausrüstung, Material und Fahrzeugen gewährleistet ist.

Art. 7 *Kantonale und regionale Einsatzmittel*

¹ Das Feuerwehrinspektorat bezeichnet, welche Einsatzmittel kantonal oder regional zum Einsatz gelangen. Sie werden unter der Federführung des Feuerwehrinspektorates beschafft und durch dieses finanziert.

² Betrieb und Einsatz werden mit den Stützpunktfeuerwehren mit Leistungsvereinbarungen geregelt.

Art. 8 *Dienstleistungsvereinbarungen*

¹ Zur Optimierung der Schadenbekämpfung im Kanton können Vereinbarungen mit ausserkantonalen Feuerwehrorganisationen getroffen werden.

² Dienstleistungen zugunsten Dritter sind mit Vereinbarungen zu regeln.

³ Diese Dienstleistungsvereinbarungen werden durch das Feuerwehrinnspektorat erstellt und mitunterzeichnet.

4. Einsatzbereitschaft

Art. 9 *Übungsprogramm*

¹ Jede Feuerwehr erstellt jährlich ein Übungsprogramm, welches durch das Feuerwehrinnspektorat zu genehmigen ist.

Art. 10 *Ausbildung*

¹ Die Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr erfolgt in der Feuerwehrorganisation selbst oder in kantonalen Kursen.

Art. 11 *Kurskosten*

¹ Das Feuerwehrinnspektorat trägt folgende Kosten für kantonale Kurse:

- a. Organisation und Durchführung;
- b. Verpflegung;
- c. Unterkunft sowie Reisekosten an ausserkantonale Kurse.

Art. 12 *Einsatzpläne*

¹ Für besondere und abgelegene Objekte sowie für Einsätze bei Hochwasser und bei Waldbränden sind Einsatz- bzw. Interventionspläne zu erstellen.

Art. 13 *Alarmierung*

¹ Das Feuerwehrinnspektorat beschafft ein zentrales System für die Alarmierung der Feuerwehren und sorgt für dessen Betrieb.

² Alle Feuerwehrdienstleistenden müssen an dieses Alarmierungssystem angeschlossen sein.

³ Weitere Einsatzdienste können an das Alarmierungssystem gegen Verrechnung angeschlossen werden.

V C/1/4

Art. 14 *Einsatzberichte*

¹ Über den Verlauf eines Feuerwehreinsatzes hat die Feuerwehr innert zehn Tagen dem zuständigen Gemeindeorgan und dem Feuerwehriinspektorat einen schriftlichen Einsatzbericht zu erstatten.

Art. 15 *Verrechnung von Einsatzkosten*

¹ Verrechenbare Einsatzkosten richten sich nach folgenden Ansätzen, wobei angebrochene Stunden voll verrechnet werden (alle Beträge in Fr.):

- a. Personal
 1. Einsatz und Retablierung pro Stunde 65.–
- b. Einsatzmittel
 1. Einsatzfahrzeuge bis 3,5 t Grundgebühr 50.–
pro Stunde 25.–
 2. Einsatzfahrzeuge 3,5 bis 8,5 t Grundgebühr 100.–
pro Stunde 50.–
 - 2.1. Einsatzfahrzeuge über 8,5 t Grundgebühr 300.–
pro Stunde 150.–
 3. Hubretter Grundgebühr 500.–
pro Stunde 250.–
 4. Motorspritze Grundgebühr 30.–
pro Stunde 20.–
 - 5.1. Heuwehrgerät Grundgebühr 30.–
pro Stunde 20.–
 - 6.1. Ausrüstung
- c. Ausrüstung
 1. Pressluft-Atemschutzgerät pro Stunde 15.–
 2. Langzeit-Atemschutzgerät pro Stunde 40.–
 3. Hochleistungslüfter pro Stunde 20.–
 4. mobiles Notstromaggregat pro Stunde 20.–
 5. Tauchpumpe pro Stunde 20.–
 6. hydraulische Werkzeuge Grundgebühr 50.–
pro Stunde 30.–
 - 6.1. Feuerwehrschräuche (inkl. Waschen, Trocknen, Prüfen)
 - 7.1. Nennweite 100 mm je Schlauch 16.–
 - 7.2. Nennweite 75 mm je Schlauch 14.–
 - 7.3. Nennweite 40 oder 55 mm je Schlauch 11.–
- d. Verbrauchsmaterial
 1. Pioniermaterial (Bretter, Pfähle usw.) nach Aufwand
- e. Täuschungs- und Fehlalarme (z.B. Brandmelde- oder Sprinkleranlagen)
 1. 1. Fehlalarm pro Kalenderjahr gratis
 2. 2. Fehlalarm pro Kalenderjahr pauschal 500.–
 3. weitere Fehlalarme pro Kalenderjahr je zusätzlich 300.–